



## Inverkehrbringen von Geräten für den Einsatz in explosionsgefährdeten Bereichen

### Geräte zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen

Als Geräte gelten:

- Maschinen, Betriebsmittel, stationäre oder ortsbewegliche Vorrichtungen, Steuerungs- und Ausrüstungsteile sowie Warn- und Vorbeugungssysteme,
- die einzeln oder kombiniert [„Baugruppen“] Energien erzeugen oder übertragen, speichern, messen, regeln umwandeln oder verbrauchen oder zur Verarbeitung von Werkstoffen bestimmt sind
- **und** die eigene potentielle Zündquellen aufweisen und dadurch eine Explosion verursachen können.

Als Komponenten gelten Bauteile, die für den sicheren Betrieb (im Sinne des Explosionsschutzes) von Geräten und Schutzsystemen erforderlich sind ohne selbst eine autonome Funktion im Sinne der Gerätedefinition zu erfüllen.

[§ 2 Explosionsschutzverordnung]

### Voraussetzungen zum Inverkehrbringen

Geräte zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn

- sie den grundlegenden Sicherheitsanforderungen des Anhangs II der Richtlinie 94/9/EG entsprechen,
- bei ordnungsgemäßer Aufstellung, Instandhaltung und bestimmungsgemäßer Verwendung die Sicherheit und Gesundheit von Personen und die Sicherheit von Haustieren oder Gütern nicht gefährden,
- mit der CE-Kennzeichnung nach Anhang X und der Kennzeichnung nach Anhangs II Nr. 1.0.5 der Richtlinie 94/9/EG versehen sind und die EG-Konformitätserklärung und die Betriebsanleitung beigelegt sind.

[§§ 3 und 4 Explosionsschutzverordnung]

### Grundlegende Sicherheitsanforderungen / Harmonisierte Normen

Die zu beachtenden grundlegenden Sicherheitsanforderungen sind in Abhängigkeit der vom Einsatzort (Untertage/Übertage-Gerätegruppe I oder II) und von der Kategorie im Anhang II der Richtlinie 94/9/EG festgelegt. Die grundlegenden Sicherheitsanforderungen nach Anhang II werden untersetzt durch harmonisierte Normen. Bei Anwendung dieser harmonisierten Normen ist zu erwarten, dass die grundlegenden Sicherheitsanforderungen erfüllt werden (Vermutungswirkung).

Die harmonisierten Normen finden Sie unter [www.baua.de](http://www.baua.de) ⇒ Geräte- und Produktsicherheit ⇒ Normenverzeichnisse.

### Konformitätsbewertungsverfahren

Die CE-Kennzeichnung und die Konformitätserklärung dürfen nur angebracht bzw. ausgestellt werden, wenn die Geräte den in Abhängigkeit der Gerätegruppe und -kategorie den nach Artikel 8 der Richtlinie 94/9/EG erforderlichen Konformitätsbewertungsverfahren (Anhang III bis Anhang IX) erfolgreich unterzogen wurden.

Gruppe I und II	Konformitätsbewertungsverfahren	Zertifikat/Nachweis
Kategorie M1 Kategorie 1	EG- Baumusterprüfung Anh. III in Verbindung mit QS Produktion Anh. IV oder Prüfung der Produkte Anh. V	EG-Baumusterprüfbescheinigung, Mitteilung über die Anerkennung des Qualitätssicherungssystems Produktion oder Konformitätsbescheinigung für die Prüfung des Produkts
	Einzelprüfung Anh. IX	Konformitätsbescheinigung für Einzelprüfung
Elektrische Geräte und Verbrennungsmotoren: - Kategorien M2 - Kategorie 2	EG- Baumusterprüfung Anh. III in Verbindung mit Verfahren der Konformität mit der Bauart Anh. VI oder Verfahren Qualitätssicherung Produkte Anh. VII	EG-Baumusterprüfbescheinigung und Mitteilung über die Konformität mit der Bauart oder Mitteilung über die Anerkennung des Qualitätssicherungssystems Produkt
	Einzelprüfung Anh. IX	Konformitätsbescheinigung für Einzelprüfung
Nichtelektrische Geräte: - Kategorien M2 - Kategorie 2	Hinterlegung der technischen Dokumentation bei einer benannten Stelle Interne Fertigungskontrolle Anh. VIII	Empfangsbestätigung der benannten Stelle für die Hinterlegung der technischen Dokumentation
	Einzelprüfung Anh. IX	Konformitätsbescheinigung für Einzelprüfung
Kategorie 3	Interne Fertigungskontrolle Anh. VIII	
	Einzelprüfung Anh. IX	Konformitätsbescheinigung für Einzelprüfung

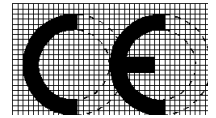
Sofern weitere Richtlinien anzuwenden sind (z. B. Maschinenrichtlinie 98/37/EG, Richtlinie über elektromagnetische Verträglichkeit 89/336/EWG), müssen auch die nach diesen Richtlinien erforderlichen Konformitätsbewertungsverfahren erfolgreich durchgeführt worden sein.

## Kennzeichnung

### CE-Kennzeichnung

Mit der CE-Kennzeichnung erklärt der Hersteller die Übereinstimmung der „Ex-Geräte“ mit den Anforderungen der Richtlinie 94/9/EG. Sofern weitere Richtlinien anzuwenden sind, wird mit der CE-Kennzeichnung auch die Übereinstimmung mit den Anforderungen dieser Richtlinien erklärt.

Die bildliche Darstellung erfolgt gemäß Anhang X Abschnitt A der Richtlinie 94/9/EG.



### Kennzeichnung nach Richtlinie 94/9/EG

Auf jedem Gerät und Schutzsystem müssen deutlich und unauslöschbar die folgenden Mindestangaben angebracht werden:

- Name und Anschrift des Herstellers,
- Bezeichnung der Serie und des Typs,
- gegebenenfalls die Seriennummer,
- das Baujahr,
- das spezielle Kennzeichen zur Verhütung von Explosionen in Verbindung mit dem Kennzeichen, das auf die Kategorie verweist,
- für die Gerätegruppe II der Buchstabe "G" (für Bereiche, in denen explosionsfähige Gas-, Dampf-, Nebel-, Luft-Gemische vorhanden sind) und/oder der Buchstabe "D" (für Bereiche, in denen Staub explosionsfähige Atmosphären bilden kann).

Zusätzlich und wenn erforderlich müssen auch alle für die Sicherheit bei der Verwendung unabdingbaren Hinweise angebracht werden (insbesondere die Kennzeichnung entsprechend der angewendeten harmonisierten Normen).

[94/9/EG Anhang II Nr. 1.0.5]

## Konformitätserklärung

Die EG-Konformitätserklärung muss beinhalten:

- Namen oder Erkennungszeichen und Anschrift des Herstellers oder seines in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten,
- Beschreibung des Geräts, des Schutzsystems oder der Vorrichtung im Sinne des Artikels 1 Absatz 2,
- sämtliche einschlägigen Bestimmungen, denen das Gerät, das Schutzsystem oder die Vorrichtung im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 entspricht,
- gegebenenfalls Namen, Kennnummer und Anschrift der benannten Stelle sowie Nummer der EG-Baumusterbescheinigung,
- gegebenenfalls Bezugnahme auf die harmonisierten Normen, gegebenenfalls die verwendeten Normen und technischen Spezifikationen, gegebenenfalls Bezugnahme auf die anderen angewandten Gemeinschaftsrichtlinien,
- Identität des vom Hersteller oder seinem in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten beauftragten Unterzeichners.

[94/9/EG Anhang X Abschnitt B]

## Betriebsanleitung

Zu jedem Gerät muss eine Betriebsanleitung vorhanden sein, die folgende Mindestangaben enthält:

- gleiche Angaben wie bei der Kennzeichnung der Geräte (siehe Nummer 1.0.5) mit Ausnahme der Seriennummer und gegebenenfalls wartungsrelevante Hinweise (z. B. Anschriften des Importeurs oder von Service-Werkstätten usw.),
- Angaben zur sicheren Inbetriebnahme, Verwendung, Montage und Demontage, Instandhaltung (Wartung und Störungsbeseitigung) und Installation sowie zum Rüsten,
- erforderlichenfalls die Markierung von gefährdeten Bereichen vor Druckentlastungseinrichtungen,
- erforderlichenfalls Angaben zur Einarbeitung,
- Angaben, die zweifelsfrei die Entscheidung ermöglichen, ob die Verwendung eines Geräts (entsprechend seiner ausgewiesenen Kategorie) oder eines Schutzsystems in dem vorgesehenen Bereich unter den zu erwartenden Bedingungen gefahrlos möglich ist,
- elektrische Kenngrößen und Drücke, höchste Oberflächentemperaturen sowie andere Grenzwerte,
- erforderlichenfalls besondere Bedingungen für die Verwendung, einschließlich der Hinweise auf sachwidrige Verwendung, die erfahrungsgemäß vorkommen kann,
- erforderlichenfalls die wesentlichen Merkmale der Werkzeuge, die an dem Gerät oder Schutzsystem angebracht werden können.

Die Betriebsanleitung wird vom Hersteller oder seinem in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten in einer der Gemeinschaftssprachen erstellt.

[94/9/EG Anhang II Nr. 1.0.6]

## Rechtliche Grundlagen

Geräte- und Produktsicherheitsgesetz vom 06.01.2004 (BGBl I S. 2, S. 219), zul. geä. am 07.07.2005 (BGBl I S. 1970)

Explosionsschutzverordnung (11. GPSGV) vom 12.12.1996 (BGBl I S. 1914), zul. geä. am 06.01.2004 (BGBl I S. 2)

Explosionsschutzrichtlinie 94/9/EG

[www.bmas.bund.de](http://www.bmas.bund.de) ⇒ Arbeitsschutz ⇒ Gesetze

<http://europa.eu.int/eur-lex/de> ⇒ Gesetzgebung

## Behördliche Ansprechpartner

Die Ansprechpartner aller Bundesländer finden Sie unter: [www.icsms.de](http://www.icsms.de) ⇒ Behördensuche

